

Vorgehensweise bei geplanten Baumaßnahmen in Kirchengemeinden

Stand 05.02.2024

- Über alle geplanten Baumaßnahmen und/oder Änderungen an Gebäuden in Kirchenbesitz sowie über Maßnahmen an kirchlichem Kunstgut ist der zuständige Ausschuss des Kirchenkreises (der Bauausschuss bzw. der Gebäude- und Immobilienausschuss) bereits in der Planungsphase zu informieren!

Darüber hinaus ist zu beachten:

- die Kirchengemeinde ist Bauherr und verantwortlich
- alle Baumaßnahmen an Kirchen und gottesdienstlichen Gebäuden erfordern eine kirchenaufsichtliche Genehmigung des Kirchlichen Bauamtes
- alle Maßnahmen an kirchlichem Kunstgut wie z.B. Restaurierungen erfordern die Einbeziehung der Kunstgutreferentin der EKBO
- Baumaßnahmen erfordern ggf. der Genehmigung der örtlichen Bauaufsichtsbehörde (Bauantrag)
- Baumaßnahmen an Denkmälern erfordern eine denkmalrechtliche Erlaubnis der Unteren Denkmalschutzbehörde

Vorgehensweise:

- Kontaktaufnahme mit Bau- oder Gebäudeausschuss des Kirchenkreises
- Ortstermin mit Mitglied/ern des Ausschusses und Baubetreuer des Kirchenkreises sowie ggf. Gebietsreferenten des Kirchlichen Bauamtes, ggf. Kunstgutreferentin der EKBO, ggf. zuständigem Bearbeiter der unteren Denkmalschutzbehörde
- Bei größeren Vorhaben sollte schon vorab ein geeignetes Planungsbüro mit entsprechenden Erfahrungen eingebunden werden
- sorgfältige Klärung des Bedarfes und des notwendigen Umfanges der baulichen Maßnahmen
- Klärung des Bedarfes restauratorischer und/oder bauhistorischer Voruntersuchungen
- Kostenermittlung und Aufstellung eines Finanzplanes (kalkulierte Kosten gegen anvisierte Finanzierung)
- Klärung der Eigenmittel und Beantragung von finanziellen Förderungen für Voruntersuchungen sowie für die bauliche Maßnahme selbst
- Beantragung der Genehmigungen
- erst wenn Finanzen und Genehmigungen vorhanden sind, erfolgt die Beauftragung eines Planers und daran anschließend der Baufirmen (für Beauftragungen sind Verträge der EKBO zu nutzen)

Antragsverfahren - Antrag auf Denkmalrechtliche Erlaubnis

- Sobald folgende Unterlagen vorliegen:
 - Antragsformular mit Unterschrift
 - GKR-Beschluss mit Gesamtkosten und Finanzierungsplan (ein Angebot je Gewerk und Gesamtaufstellung) bzw. Kostenaufstellung des Planungsbüros
 - Beschreibung der geplanten Maßnahme; Fotos

Antragsverfahren - Antrag auf kirchenaufsichtliche Genehmigung (nur für Kirchengebäude erforderlich)

- Sobald es eine gesicherte Finanzierung gibt, Antrag auf dem Dienstweg über die Suptur des Kirchenkreises an das Kirchliche Bauamt schicken:
 - Antragsformular mit Unterschrift
 - GKR-Beschluss mit Gesamtkosten und Finanzierungsplan (drei Angebote je Gewerk bei Kostensumme > 5.000,- € sowie Gesamtaufstellung mit jeweils günstigstem Anbieters) bzw. Kostenaufstellung des Planungsbüros
 - Beschreibung der Maßnahme; Fotos
 - Finanzierungszusagen und denkmalrechtliche Erlaubnis